



Verein
Gewerbe
Schenkong

STATUTEN

DES VEREINS

VEREIN GEWERBE SCHENKON

STATUTEN "Verein Gewerbe Schenkon"

Im festen Willen zum engen Zusammenschluss und in der Absicht, in Wort und Tat den Gewerbestand zu fördern und zu festigen, gibt sich der Verein "Verein Gewerbe Schenkon" nachfolgende Statuten:

I. Allgemeines

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Mit Namen "Verein Gewerbe Schenkon" besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schenkon.

Der Verein "Verein Gewerbe Schenkon" ist ordentliches Mitglied beim Gewerbeverband des Kantons Luzern.

Art. 2 Zweck

Der Verein "Verein Gewerbe Schenkon" bezweckt die allseitige Wahrung und stete Förderung der ideellen, wirtschaftlichen und standespolitischen Interessen der Selbständigerwerbenden und Unternehmungen aus Handwerk, Fabrikation, Handel, Dienstleistung und Landwirtschaft.

Art. 3 Besondere Aufgaben

Der Verein "Verein Gewerbe Schenkon" bemüht sich um die lokale und regionale Interessenwahrung des einheimischen Gewerbes.

Mit gesellschaftlichen Anlässen und vereinsinternen Veranstaltungen sollen branchenübergreifende Kontakte sowie die Verbreitung des gewerblichen Gedankengutes gefördert werden.

Mit gezielten Aktivitäten sucht der Verein den Kontakt zur Kundschaft und pflegt im guten Verhältnis zwischen Kunde und Unternehmer das Gewerbeimage.

Als Organisation von interessierten Mitbürgern will der Verein auch auf gemeinde- und regionalpolitischer Ebene Aktivitäten entfalten. Er sucht deshalb den Kontakt und die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen und den Behörden.

II. Bestimmungen über die Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederarten (Grundsatz)

Der Verein "Verein Gewerbe Schenkön" besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Art. 5 Aktivmitgliedschaft

Als Aktivmitglieder werden natürliche und juristische Personen, welche Wohnsitz und/oder Geschäftsdomizil in Schenkön haben, aufgenommen. Ebenso können sich Wirtschaftsfachleute und Kaderpersonen von Unternehmungen in vorerwähntem Sinne dem Verein "Verein Gewerbe Schenkön" anschliessen.

Art. 6 Freimitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die ordentliche Generalversammlung Personen, welche während Jahren die Vereinsmitgliedschaft innehatten und das Geschäft auflösen oder einem Nachfolger übergeben, sowie Kaderleute, welche eine Firma während Jahren im Verein "Verein Gewerbe Schenkön" aktiv vertreten haben, zu Freimitgliedern ernennen. Diese Freimitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung und beitragsfrei.

Auf Gesuch hin kann der Vorstand im Rahmen des Art. 8 hienach Personen, welche zum Nutzen des Vereins und seiner Mitglieder tätig sind oder waren, sowie Personen, welche aus Überzeugung den Anschluss an den Verein "Verein Gewerbe Schenkön" suchen, als Freimitglieder aufnehmen. Diese Freimitgliedschaft ist ebenfalls an die Personen gebunden. Über die Höhe der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand im Rahmen des Aufnahmeverfahrens.

Alle Freimitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein "Verein Gewerbe Schenkön" oder um das Luzerner Gewerbe verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung und bewirkt Einzelmitgliedschaft beim Verein. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben volles Stimm- und Wahlrecht.

III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 8 Beitritt

Beitrittsgesuche können jederzeit schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, welcher über die Aufnahme endgültig entscheidet. Beitrittsgesuche können, ausnahmsweise ohne Angabe von Gründen, abgewiesen werden.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, Aufgabe des Geschäfts (siehe Art. 6 hievon), Löschung der Firma, Austritt und Tod.

Art. 10 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Art. 11 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand wegen nachgewiesener grober Schädigung der Vereinsinteressen, wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten des Vereins "Verein Gewerbe Schenkön" oder gegen Beschlüsse und Weisungen der zuständigen Organe und auf begründeten Antrag seitens der Mitglieder jederzeit ausgesprochen werden. Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht binnen 30 Tagen zu. Rekursinstanz bildet die nächste ordentliche Generalversammlung.

Art. 12 Wirkungen von Austritt und Ausschluss

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren unverzüglich die Mitgliedschaft beim Verein "Verein Gewerbe Schenkön" und somit jeden Anspruch auf dessen Vermögen. Sie, wie auch ihre allfälligen Rechtsnachfolger, bleiben dem Verein "Verein Gewerbe Schenkön" für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten sowie auch für laufende und rückständige Jahresbeiträge haftbar.

IV. Wirkungen der Mitgliedschaft

Art. 13 Rechte der Mitglieder

Allen Mitgliedern stehen im Rahmen dieser Statuten die gleichen Rechte zu. Insbesondere haben alle Mitglieder das Recht im Sinne der Zielsetzungen des Vereins unterstützt zu werden sowie die Leistungen und Institutionen des Vereins "Verein Gewerbe Schenkon" und des Gewerbeverbandes des Kantons Luzern zu den vorgesehenen Bedingungen zu beanspruchen.

Art. 14 Ausübung der Rechte und das Antragsrecht

Die Mitglieder üben ihre Rechte grundsätzlich an der Generalversammlung aus. Jedes Mitglied hat das Recht allfällige Wünsche und Anträge an der Generalversammlung vorzubringen. Anträge sind jeweils bis 31. Januar schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 15 Pflichten der Mitglieder

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied für sich und seine gesamte Firma sowie für allfällige Zweigniederlassungen die vorliegenden Statuten, sowie die bestehenden und noch zu erlassenden Anhänge und Reglemente einzuhalten. Die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Organe sowie des Dachverbandes sind zu befolgen.

V. Organisation des Vereins

Art. 16 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Art. 17 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet ordentlicherweise im ersten Halbjahr statt. Sie wird dem Vorstand unter Berücksichtigung des Art. 26 hienach einberufen.

Die Generalversammlung hat alle Befugnisse, welche ihr durch die Statuten oder durch das Gesetz zugewiesen sind.

Insbesondere sind dies:

- Genehmigung der Protokolle der Generalversammlungen
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme von Berichten aus Kommissionen und Fachgruppen
- Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Voranschlags
- Abnahme des Berichts der Kontrollstelle und Entlastung der verantwortlichen Organe
- Festsetzung der Jahresbeiträge und allfällige Sonderbeiträge
- Erneuerung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- Kenntnisnahme von Mutationen und Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Erteilung von Weisungen und Aufträgen an die anderen Organe

Art. 18 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Verlangen von zehn Mitgliedern oder in dringenden Fällen vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Art. 19 Der Vorstand

Der Vorstand bildet das geschäftsführende Organ des Vereins "Verein Gewerbe Schenkon" und besteht aus 5 bis 10 Mitgliedern.

Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand stehen insbesondere nachfolgende Befugnisse zu:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Führung und Verwaltung des Vereins
- Erlass, Abänderung oder Aufhebung von internen Reglementen und Richtlinien
- Einberufung und Vorbereitung von Generalversammlungen
- Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Festsetzung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen für Vereinsorgane, Kommissionen und Fachgruppen
- Bestimmung der Delegierten sowie weiterer Vertreter in die Organe des Gewerbeverbandes des Kantons Luzern und anderer Organisationen und Institutionen
- Bildung und Entlastung von Kommissionen und Fachgruppen
- Erledigung aller anderen Geschäfte, welche ihm durch Statuten, Gesetz oder Generalversammlung zugewiesen sind

Art. 20 Unterschriftenordnung

Der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident führen mit dem Ressortverantwortlichen für Finanzen oder Administration die rechtsverbindliche Unterschrift. Letztere zeichnen nicht zusammen.

Andere oder weitergehende Unterschriftsberechtigungen kann der Vorstand jederzeit erlassen.

Art. 21 Kontrollstelle

Zwei Rechnungsrevisoren bilden die Kontrollstelle des Vereins "Verein Gewerbe Schenkon".

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Tätigkeiten des Vereins und stellt der ordentlichen Generalversammlung in einem schriftlichen Bericht entsprechend Antrag.

Art. 22 Kommissionen und Fachgruppen

Zur Beratung der einzelnen Organe können Kommissionen und Fachgruppen gebildet werden. Zusammensetzung, Auftrag und Organisation werden jeweils in einem kurzen Pflichtenheft angeordnet.

Kommissionen erfüllen einen dauernden Auftrag und erstatten mindestens einmal jährlich Bericht an das sie einsetzende Organ.

Fachgruppen erfüllen einen speziell zugewiesenen Auftrag und werden, nach dessen Erfüllung, mit Schlussbericht an das zuständige Organ entlassen.

VI. Finanzen

Art. 23 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 24 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins "Verein Gewerbe Schenkon" bestehen aus den ordentlichen Jahresbeiträgen, Zinsen und Zuwendungen jeglicher Art.

Die Generalversammlung setzt den konkreten Beitrag jährlich fest.

Je nach Bedürfnis können durch Beschluss der Generalversammlung Sonderbeiträge erhoben werden.

Art. 25 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins "Verein Gewerbe Schenkon" haftet nur dessen Vermögen. Eine über den maximalen Jahresbeitrag hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26 Geschäftsordnung und Stimmrecht

Die Organe, Kommissionen und Fachgruppen des Vereins fassen ihre Beschlüsse, wenn Statuten, Gesetz oder vorgängig beschlossener Modus nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der offenen abgegebenen Stimmen.

Vereinsmitglieder und Funktionäre haben in den jeweiligen Gremien je eine Stimme. Der Vorsitzende hat Stichentscheid.

In der Regel sind alle Versammlungen, Tagungen und Veranstaltungen zehn Tage vor deren Stattfinden schriftlich den Einzuladenden anzuzeigen.

Bei statutengemässer Einberufung sind die Gremien für alle traktandierten Geschäfte beschlussfähig.

Art. 27 Wahlrhythmus und Amtsdauer

Die Organe, alle Funktionäre und Vereinsvertreter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Periodische Rotationen sind wünschenswert.

Art. 28 Statutenänderungen

Zur Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Ein entsprechender Antrag ist den Mitgliedern in geeigneter Form rechtzeitig anzuzeigen.

Art. 29 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Generalversammlung durch Zirkular mit Begründung mitgeteilt werden.

Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Sobald sich jedoch noch zehn Mitglieder für den Weiterbestand aussprechen, wird die Auflösung nicht rechtskräftig. Bei Auflösung sind ein allfällig vorhandenes Vermögen und das Archiv während mindestens zehn Jahren zugunsten einer Neugründung bei der Einwohnergemeinde Schenkön zu hinterlegen. Eine Verwendung des Vermögens und die Herausgabe des Archivs dürfen nur zu gewerblichen Zwecken im Sinne der Bestrebungen des aufgelösten Vereins erfolgen.

Art. 30 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten wurden dem Zentralvorstand des Gewerbeverbandes des Kantons Luzern vorgelegt und von diesem ohne Änderungen genehmigt (Art. 20 der Statuten des Dachverbandes).

Sie ersetzt alle vorhergehenden Bestimmungen und treten mit sofortiger Wirkung nach Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung in Kraft.

Aenderungen gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 27. April 2012 (Name geändert von „Gwärb Schänke“ in „Verein Gewerbe Schenkön“.

Schenkön, den 13. März 2013

VEREIN GEWERBE SCHENKON

Präsident:

Aktuar/Administration

Thomas Meier

Carmela Arnet